

17.11.97

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

VP - Fz - In

zu **Punkt** der 719. Sitzung des Bundesrates am 28.11.1997

Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz
(BegleitG)

A

1. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**,
der **Finanzausschuß** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87 f Abs. 1 und
Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Für den Fall, daß der **Vermittlungsausschuß** aus einem anderen Grund
angerufen werden sollte, empfiehlt der **Ausschuß für Verkehr und Post** dem
Bundesrat zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2
des Grundgesetzes auch aus folgendem Grund anzurufen:

Nach Artikel 3

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a - neu - einzufügen:

(noch Ziff. 2)

'Artikel 3a

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

§ 67 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25.07.1996 (BGBl. I S. 1120) wird wie folgt gefaßt:

"Er besteht aus neun Mitgliedern des Deutschen Bundestages und neun Vertretern des Bundesrates; die Vertreter des Bundesrates müssen Mitglieder oder leitende Beamte einer Landesregierung sein."

Begründung:

Nach § 67 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25.07.1996 (BGBl. I S. 1120) ist bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ein Beirat zu bilden. Dieser besteht aus jeweils neun Mitgliedern des Deutschen Bundestages und des Bundesrates; die Ernennung der Mitglieder erfolgt durch die Bundesregierung. Nach dieser Regelung müssen die vom Bundesrat für den Beirat vorgeschlagenen Mitglieder und ihre Stellvertreter Mitglieder des Bundesrates, also zwingend Mitglieder einer Landesregierung sein. Die Länder haben daher nicht die Möglichkeit, auch andere Personen - wie etwa leitende Beamte einer Landesregierung - vorzuschlagen.

Durch eine entsprechende Gesetzesänderung soll dem Bundesrat nunmehr die Möglichkeit eröffnet werden, für die von ihm in den Beirat zu entsendenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter nicht nur Mitglieder des Bundesrates vorzuschlagen zu können. Die Benennung von leitenden Beamten einer Landesregierung war nach der nunmehr auslaufenden Regelung für die Benennung von Mitgliedern des Bundesrates für den Regulierungsrat beim Bundesminister für Post und Telekommunikation möglich. Diese ist in der Vergangenheit sehr häufig in Anspruch genommen worden; sie hat sich bewährt.

C

Ferner empfiehlt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten dem Bundesrat zu dem Gesetz die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

3. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß die von der Überleitung auf die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post betroffenen Beamten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation durch die besoldungsrechtliche Sonderregelung des Artikels 1 § 7 Abs. 1 des Gesetzes nicht unerheblich privilegiert werden: Ohne diese Spezialvorschrift würde die Ministerialzulage mit der Aufnahme der Tätigkeit für die Bundesoberbehörde entfallen, die Gewährung einer Ausgleichszulage wäre im Regelfall an die Bedingung geknüpft, daß der Beamte wenigstens fünf Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist und die Zulage selbst würde sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages vermindern.

Die vom Bund mit dieser Sonderregelung bewiesene Flexibilität läßt den Bundesrat erwarten, daß der Bund auch den Ländern zukünftig entgegenkommen wird, wenn es um die Schaffung von Sonderregelungen, insbesondere zum Abbau von Personalüberhängen geht.